

VERTRAULICH

3003 Bern, den 12. Juli 1974

EIDGENÖSSISCHES MILITÄRDEPARTEMENT
+ 12. JULI 1974 +
793.36/74

Vi/Vo

Ihr Zeichen: K/HIN 419

RK 5512

GRD LK 740911

Gruppe für RüstungsdiensteBeteiligung am neuen Kampfflugzeug

VERSANDT:
+ 12. JULI 1974 +

Mit Brief vom 4. Juli 1974 unterbreiteten Sie uns den amerikanischen Vorschlag, wonach schweizerische Bestandteile des NKF nach den USA zu liefern wären, wo sie in die Flugzeuge eingebaut würden.

Wir verstehen dies so, dass die Firma Northrop die Flugzeuge am Fließband herstellt, wobei nicht alle für die Schweiz bestimmten Flugzeuge in einer zusammenhängenden Serie gefertigt werden, sondern ab Fließband verschiedene Käufer laufend bedient werden. Der Anfall der Bestandteile verschiedener Hersteller hat laufend zu erfolgen, doch müssten schweizerische Zulieferungen nicht mit der Herstellung des NKF zeitlich zusammenfallen.

Dies hat zur Folge, dass die in der Schweiz hergestellten Bestandteile nicht notwendigerweise in die für die Schweiz fabrizierten F-5 eingebaut werden, sondern je nach Anfall für eine beliebige Serie Verwendung finden, was dazu führt, dass schweizerische Bestandteile in irgendein Bestimmungsland der Flugzeuge gelangen können. In diesem Fall würden in das NKF identische Bestandteile anderer Lieferanten eingebaut.

Wir gehen von der Voraussetzung aus, dass diese Betrachtungsweise nur für austauschbare - nicht nach dem Hersteller identifizierbare - "Massenartikel" gilt, nicht aber für besondere Spezialanfertigungen. Würden z.B. ganze Triebwerke in der Schweiz hergestellt, so ist anzunehmen, dass diese ausschliesslich in den für die Schweiz bestimmten F-5 Verwendung finden würden. Dies gilt sicher auch für besonders gewünschte Einrichtungen im Rahmen einer Helvetisierung.

Bei der Lieferung von Bestandteilen aus der Schweiz handelt es sich ohne jeden Zweifel um eine bewilligungspflichtige Ausfuhr von Kriegsmaterial. Als Kriterium gilt die Tatsache des grenzüberschreitenden Verkehrs und ist auch eine Frage der Aussenhandelsstatistik. Sogar wenn die Gewähr bestünde, dass schweizerische Teile nur in das NKF eingebaut werden, würde es sich um eine Kriegsmaterialausfuhr handeln, also unabhängig von einer Wiedereinfuhr.

Ausnahmen erfolgen bloss im Freipassverfahren, aber nur soweit als das Stück bei der Wiedereinfuhr ohne Schwierigkeiten wieder identifiziert werden kann. Im vorliegenden Fall trifft dies nicht zu. Ueberdies sollen ja diese Teile in Drittstaaten gelangen.

Inbezug auf die Rechtsfrage, ob es sich um eine bewilligungspflichtige Kriegsmaterialausfuhr handelt, spielt somit der Umstand keine Rolle, dass das Material zum Teil wiedereingeführt wird oder dass quantitativ nicht mehr exportiert wird, als dem Anteil im NKF entspricht.

Sofern es sich bei den Bestandteilen überhaupt um Kriegsmaterial handelt (was trotz des Verwendungszweckes nicht stets zutrifft), bedürfen die schweizerischen Hersteller der im Kriegsmaterialgesetz (KMG) vorgesehenen Bewilligungen.

Es unterliegt keinem Zweifel, dass eine Ausfuhrbewilligung in den Fällen erteilt würde, wo die Teile in die für die Schweiz bestimmten Flugzeuge eingebaut werden.

Hingegen erscheint es grundsätzlich unmöglich, Bestandteile - auch wenn diese nur Promille ausmachen - indirekt in ein Bestimmungsland zu exportieren, das nach den Art. 10 und 11 KMG nicht in Frage kommt. Es ist somit unzulässig, dass eine als Kriegsmaterial betrachtete Zulieferung für den F-5 über die USA z.B. nach Korea gelangt.

Für identifizierbare spezifische Produkte könnte somit nicht zugelassen werden, dass der Einbau in andere als für die Schweiz bestimmte Flugzeuge erfolgt.

Es bleibt nun die Frage offen, ob dem KMG Genüge getan wird in den Fällen, in denen der von der Schweiz zu liefernde (Massen-) Artikel in ein für Drittstaaten bestimmtes Flugzeug gelangt, das schweizerische Flugzeug aber genau den gleichen - fremden - Teil enthält, sofern eben im Gesamten die Schweiz nicht mehr Bestandteile dieser Art liefert, als sie zurückerhält. Es will scheinen, dass diesemöglich sein sollte, weil dies damit begründet werden kann, dass ein nicht mehr nach dem Hersteller identifizierbarer Serienartikel in den USA je nach dem Stand der Produktion verwendet wird, also unabhängig von der Herkunft und dass praktisch ein Austausch genau gleicher Teile erfolgt, indem fremde und schweizerische Teile je nach ihrem Anfall laufend in die hängigen Serien eingebaut werden.

Wir haben die Möglichkeit nicht berücksichtigt, wonach eine Lieferung auch für Drittstaaten bewilligt werden könnte, falls diese Staaten gemäss KMG-Kriterien "unbedenklich" sind (z.B. Oesterreich). Diese Frage kann aber offen bleiben, weil nicht anzunehmen ist, dass die USA-Behörden in der Lage wären, für die von der Schweiz gelieferten Teile Nichtwiederausfuhrerkklärungen in bezug auf bestimmte Staaten abzugeben und der Hersteller der F-5 keine Möglichkeit haben wird, die Bestandteile nach dem Hersteller zu identifizieren und nach der Abnahme getrennt zu lagern und zudem herstellungstechnisch kaum bereit wäre, beim Einbau eine Selektion zu machen.

Es lag uns daran, Ihnen diese Probleme etwas ausführlicher darzustellen. Zurzeit fehlen uns noch gewisse Informationen. Wir wären Ihnen deshalb zu Dank verpflichtet, wenn Sie uns eine Liste der in Frage kommenden Bestandteile zukommen lassen würden, damit wir uns ein Bild über deren Kriegsmaterialeigenschaft machen können.

Diese Liste hätte zudem das ungefähre Wertverhältnis der Zulieferung (im Einzelfall) zum ganzen NKF zu enthalten. Ueberdies sollten wir vernehmen, mit welchem ungefähren Totalbetrag (Ausfuhrstatistik!) für die schweizerischen Zulieferungen zu rechnen ist.

In der interdepartementalen Arbeitsgruppe über das KMG wird daraufhin der ganze Fragenkomplex zu besprechen sein. Unseres Erachtens wird es unvermeidlich sein, die Einwilligung des Bundesrates einzuholen, sobald feststeht, dass schweizerische Zulieferungen in unerwünschte Drittstaaten gelangen können. Wir wären Ihnen deshalb dankbar, sich nach aussen noch nicht über die aufgezeigten Lösungsmöglichkeiten zu äussern.

DIREKTION DER EIDG. MILITAERVERWALTUNG
Der Chef der Rechtsabteilung

M

Viot

Kopie an:

- Kae
- Vi (2)
- Gz